

§ 10 WStVO.

Über die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Betriebsleiters.

OLG Dresden, Urt. vom 25. Januar 1951 — 31-304/51*).

Aus den G r ü n d e n :

In dem Betrieb der Angeklagten Sch. sind umfangreiche Wirtschaftsverbrechen begangen worden. Der Prokurist M., der Einkäufer T. und der ehemalige BGL-vorsitzende M. Sch. wurden wegen dieser Verbrechen zu hohen Freiheitsstrafen nach Befehl Nr. 160 der SMAD und der WStVO verurteilt. Die Angeklagte Sch., der eine Beteiligung an diesen Verbrechen nicht nachgewiesen werden konnte, wurde unter Freispruch im übrigen nach § 10 WStVO verurteilt...

Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte form- und fristgemäß Revision eingelegt. Gerügt wird Verletzung materiellen und formellen Rechts.

Die Revision wendet ein, die Strafkammer stelle zu hohe Anforderungen an § 10 WStVO, da es unter diesen Umständen keinem Betriebsleiter möglich wäre, sich zu entlasten. Die geschäftsunkundige und schwerkranke Angeklagte habe einen seit 30 Jahren in dem früher ihrem verstorbenen Ehemann und jetzt ihr gehörigen Betrieb tätigen Prokuristen mit der Geschäftsführung beauftragt. Sie habe ferner darauf vertraut, daß durch das Mitbestimmungsrecht der Betriebsangehörigen und der offiziellen Vertretung in Gestalt der BGL ein Gegengewicht gegenüber dem Prokuristen M. geschaffen worden sei. Wenn man ihr den Vorwurf aus § 10 machen wollte, so hätte es Feststellungen etwa der Art bedurft, daß sie die Betriebsleitung an unerfahrene und unerprobte Kräfte gegeben hätte, daß sie Mängel in der Wachsamkeit der BGL festgestellt hätte.

Diese Rüge, der Revision geht fehl. Nach § 10 WStVO kann der Inhaber oder Leiter eines Betriebes strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung von strafbaren Handlungen in seinem Betrieb angewendet hat. Das Gesetz macht es somit den Verantwortlichen eines Betriebes zur Pflicht, sich um den Betrieb, um seine Produktion und ihren ordnungsgemäßen Ablauf zu kümmern und Unregelmäßigkeiten zu verhindern. Das Gesetz trägt hierbei dem Umstand, daß ein Betriebsinhaber — nur dessen Verantwortlichkeit ist hier zu prüfen — nicht alle Vorgänge im Betrieb in allen Einzelheiten kennen kann, in der Weise Rechnung, indem es diesen verantwortlichen Personen ermöglicht, nachzuweisen, daß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt von ihnen beobachtet worden ist. Bei der Prüfung der Frage, wann die Sorgfalt als beobachtet anzusehen ist, muß man jedoch vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Entwicklung in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ausgehen. Die Produktionsmittel in den Produktionsbetrieben sind die wichtigsten Faktoren der gesellschaftlichen Entwicklung, sind die wichtigsten Faktoren unserer volkswirtschaftlichen Planung. Unseren volkswirtschaftlichen Plänen sind die gesamten in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Produktionskapazitäten zugrunde gelegt, wobei die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe unmittelbar in den Volkswirtschaftsplan einbezogen sind. Aber nicht nur für die volkseigene Wirtschaft besteht die Pflicht, an der gesellschaftlichen Entwicklung mitzuarbeiten, sondern auch für die Privatindustrie, die im Rahmen unseres Fünfjahrplanes große Aufgaben zugewiesen erhalten hat. Durch die Wirtschaftsplanung in der Deutschen Demokratischen Republik ist der Privatindustrie eine krisenfreie Zukunft, damit aber ihre Existenz gesichert. Dafür aber hat auch die Privatindustrie entsprechend dem Grundsatz der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Art. 24, „Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch darf nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen“, die Verpflichtung, die Produktionsmittel im Sinne des gesellschaftlichen Fortschritts einzusetzen. Das erfordert jedoch, daß sich der Inhaber eines Betriebes um den ordnungsmäßigen Ablauf der Produktion mehr kümmert, um der persönlichen Verantwortlichkeit, die

für ihn durch § 10 WStVO begründet ist, gerecht zu werden. Es widerspricht der in den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehobenen Bedeutung der Produktionsmittel für die Entwicklung der Gesellschaftsordnung und ihren Grundsätzen, wenn ein Inhaber eines Betriebes lediglich den Nutzen aus dem Betrieb zieht und auf den Betrieb überhaupt keinen Einfluß nimmt. Daher kann es heute nicht genügen, wenn der Inhaber des Betriebes nachweist, er habe einen zuverlässigen Leiter für den Betrieb ausgewählt, sondern es muß verlangt werden, daß der Inhaber des Betriebes, falls er selbst durch irgendwelche Umstände nicht in der Lage sein sollte, zumindest durch einen Betriebsprüfungskundigen von Zeit zu Zeit die ordnungsmäßige Führung des Betriebes und die Ordnungsmäßigkeit des Produktionsablaufs prüfen läßt bzw. zu diesem Zweck staatliche Institutionen wie die Prüfstellen bei den Kreisräten in Anspruch nimmt. Die Angeklagte kann sich daher nicht darauf berufen, sie habe in M. einen zuverlässigen Prokuristen — Betriebsleiter — gesehen. Wenn sie infolge Geschäftsunkundigkeit und schwerer Krankheit die Überprüfung des Betriebes selbst nicht vornehmen konnte, so war sie verpflichtet, um im Sinne des § 10 WStVO einen rechtswirksamen Nachweis der Wahrung der Sorgfaltspflicht führen zu können, diese Überprüfung durch eine betriebsprüfungskundige Person vornehmen zu lassen. Das hat jedoch die Angeklagte nicht getan. Sie bringt auch nicht vor, daß sie irgendwie anders sich um die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung gekümmert hat. Erst recht kann sich die Angeklagte nicht darauf berufen, sie habe sich auf die Vertretung der Betriebsangehörigen — die BGL —, die ein Gegengewicht gegenüber dem Betriebsleiter, dem Prokuristen M., darstellte, verlassen können. Wenn der BGL auch eine entscheidende Kontrollfunktion innerhalb eines Betriebes zusteht, so kann sie nicht immer, und das beweist der vorliegende Fall, alle Manipulationen innerhalb des Betriebes übersehen, da sie nicht den alle Einzelheiten umfassenden Überblick über das Geschehen im Betrieb, wie es nur die Betriebsleitung haben kann, hat.

Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1 VO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285).

Zur Frage, ob derjenige, der Berufung eingelegt hat, dann Revision einlegen kann, wenn das Berufungsgericht keine Sachentscheidung getroffen hat.

OLG Dresden, Urt. vom 3. August 1951 — 41-85/51.

Aus den G r ü n d e n :

Das Schöffengericht F. hat den Angeklagten, der nach Westdeutschland geflüchtet ist, im Abwesenheitsverfahren wegen fortgesetzter Unterschlagung anvertrauter Gelder in Tateinheit mit Betrug verurteilt.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat die große Strafkammer des Landgerichts F. durch Urteil vom 20. März 1951 mit der Begründung verworfen, der Angeklagte sei zur Hauptverhandlung trotz persönlicher Ladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben (§ 329 StPO).

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt.

Die Revision ist zulässig. Dem steht auch nicht die VO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) entgegen. Zwar bestimmt diese in Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1, daß, wer Berufung eingelegt hat, nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen darf. Jedoch kann diese Bestimmung nach der Ansicht des Senats auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Nach der VO vom 14. Juni 1932 sollen Urteile des Amtrichters oder des Schöffengerichts auf Betreiben der gleichen Partei entweder nur tatrichterlich im Berufungsverfahren oder nur rechtlich im Revisionsverfahren nachgeprüft werden können. Im vorliegenden Fall ist aber vom Berufungsgericht eine Sachentscheidung nicht getroffen worden. Es wäre daher unbillig und entspräche nicht dem Sinn der VO vom 14. Juni 1932, in diesem Falle die Revision nicht zuzulassen, weil damit dem Angeklagten im Ergebnis jede Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils verwehrt würde.

*) Das Urteil wird veröffentlicht, weil es im Ergebnis richtig ist und in seiner Begründung Hinweise dafür gibt, in welcher Richtung sich die Versuche zur Lösung der mit § 10 WStVO zusammenhängenden Fragen zu bewegen haben. Die Redaktion.